



Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Erholung“ e.V. Groitzsch

1. Allgemeines

Unsere Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Groitzsch.

Die Kleingartenanlage besteht aus rund 180 Kleingärten auf einer Gesamtfläche von rund 6 ha einschließlich der der Allgemeinheit zugänglichen Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Parkplatz, Brücken in der Anlage, Grün- und Spielflächen und Vereinsheim).

Die Anlage ist tagsüber nicht verschlossen und ganzjährig geöffnet. In den Nachtstunden sind die vorhandenen Tore verschlossen zu halten.

Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das schließt den Vogelschutz ein.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, Natur und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für alle uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (Pächter) ist verpflichtet, dieser Kleingartenordnung nachzukommen.

2. Nutzung des Kleingartens

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und Erholung begründen die kleingärtnerische Nutzung. Der Pächter hat den Garten ausschließlich kleingärtnerisch persönlich oder durch Familienangehörige zu bewirtschaften. Nachbarschaftshilfe ist gestattet. Dauert Diese länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Überlassung oder Weiterverpachtung ist nicht zulässig.

Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn mindestens auf einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden. Bei den Gartenbauerzeugnissen muss es sich um Kulturpflanzen handeln, somit sollte auch eine Kulturführung zu erkennen sein (bspw. Fruchtfolge). Die verbleibende unbebaute Fläche ist ebenfalls zu bepflanzen, jedoch so, dass eine kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasive Art) nicht kultiviert werden. Auflaufender Wildwuchs der in Anlage 1 genannten Arten ist umgehend zu entfernen.

Das Anpflanzen von Waldbäumen, Weiden, Pappeln, Weiß- und Rotdornhecken sowie Wacholder ist verboten, da sie „Wirtspflanzen“ für Schädlinge sind. Die Neuanpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 2,5 m werden, ist nicht erlaubt.

Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Es sind daher neben einzelnen größeren Kern- oder Steinobstbäumen in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten auszuwählen, die für kleine Gärten geeignet sind und die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 2,50 m begrenzt werden können.

Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind nicht nur alte Nutzpflanzen-Sorten, sondern auch wertvolle Biotop, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind.

Beim Anpflanzen von Gehölzen, Hecken und Sträuchern sind die in Anlage 2 angegebenen Grenzabstände einzuhalten. Die maximale Höhe von Formschnitthecken ist in Anlage 2 angegeben.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und dem Boden wieder zuzuführen. Auf der Vereinskompостanlage dürfen nur pflanzliche Abfälle, die von der Gemeinschaftsarbeit an den öffentlich zugänglichen Wegen und Plätzen anfallen, entsorgt werden.

Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen ist verboten. Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter verantwortlich.

3. Wege und Einfriedungen

Jeder Pächter hat die an seinen Garten grenzenden Wege hälftig bzw. die Grabenseite zu pflegen.

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Die Gartenkommission kann eine Abgrenzung verlangen (bspw. Schutz vor Hunden).

Die Gestaltung der Außenumzäunung hat möglichst in der Höhe zu den Nachbargärten zu erfolgen. Maximale Höhe der Außenumzäunung beträgt 1,4 m. Die Außenumzäunung kann auch als Hecke gestaltet werden. Die Höhe der Hecke ist analog zu Zäunen. Der Pächter ist zur Instandhaltung der Umzäunung verpflichtet.

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand (z.B. bei Material- oder Dunganlieferung) auf Antrag des Pächters. Auf öffentlichen Wegen zwischengelagertes Transportgut ist innerhalb von 24 Stunden zu entfernen. Die Nutzbarkeit des Weges für Passanten muss gegeben sein.

Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden. Die Kraftfahrzeuge der Vereinsmitglieder und der Besucher unserer Anlage sowie der Vereinsgaststätte sind grundsätzlich auf den außerhalb vorhanden Parkflächen abzustellen. Ausschließlich für die Betreiber der Vereinsgaststätte gilt eine Sonderregelung zum Befahren bis zum Vereinsheim.

4. Bebauung in Kleingärten

Entsprechend BKleingG kann eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden. Das Vermieten derselben ist nicht zulässig.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Bauten haben lt. BKleingG Bestandsschutz.

Das Errichten oder Verändern von Gartenlauben und baulichen Nebenanlagen erfordert lt. Bauordnung die Zustimmung des Vorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Baubehörde. Für das Einholen der erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige selbst zuständig. Baubeginn kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Neben der Laube dürfen Kleingewächshäuser, Folienzelte und Frühbeet-Kästen errichtet werden. Größe und Grenzabstände sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Neu anzulegende Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht betoniert werden. Geschütteter Beton ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich bis zu einer Größe von höchstens 4 m² zulässig. Der Aushub verbleibt in der Parzelle. Zur Abdichtung ist Lehm-, Tondichtung oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Die maximale Tiefe beträgt 1,1 m. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder vorzusehen. Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Pächter. Bei Gartenrückgabe ist der Teich zu entfernen, es sei denn ein direkter Nachpächter übernimmt diesen.

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm können aufgestellt werden. Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 60 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Partyzelte, Pavillons oder Trampoline müssen gegen Sturm gesichert sein. Für die Nutzung müssen grundsätzlich die Ruhezeiten (Punkt 7) eingehalten werden.

Es ist verboten, Feuerstätten (z.B. Öfen oder Kamine) in der Parzelle Innen wie Außen zu errichten oder zu betreiben. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom Bezirksschornsteinfeger vorliegt und eine regelmäßige gesetzmäßige Überprüfung erfolgt. Die Rauchentwicklung darf die Nachbarn nicht beeinträchtigen. Bei Wegfall des Bestandsschutzes ist die Feuerstätte inkl. Abgasanlage zu entfernen. Feuerschalen oder transportable Grills sind keine Feuerstätten im Sinne der Gartenordnung. Das Betreiben solcher ist grundsätzlich erlaubt, die Rauchentwicklung darf die Nachbarn nicht beeinträchtigen.

Wird eine Flüssiggasanlage im Garten betrieben, muss dem Vorstand ein Prüf- oder Abnahmebescheid vorgelegt werden. Für den Falle eines Brandes muss für die Rettungskräfte von außen ersichtlich sein, dass in der Parzelle eine Gasanlage und/oder Gasflasche vorhanden ist. Dies erfolgt über ein Schild nach ISO 7010 (Abbildung in Anlage 2)

Wurden Baulichkeiten, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen oder dieser Kleingartenordnung verstoßen, ohne Erlaubnis errichtet, sind diese auf Anordnung des Vorstandes unverzüglich zurückzubauen. Gleiches gilt spätestens bei Pächterwechsel für gem. § 20 a Punkt 7 BKleingG bestandsgeschützte Baulichkeiten, wenn der Bestandsschutz wegfällt, sowie für alle Baulichkeiten, wenn diese aufgrund ihres Zustandes nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden können.

Bauliche Anlagen in der Parzelle sind instand zu halten. Bei Übergabe bzw. Abgabe der Parzelle kann die Gartenkommission bzw. der Vorstand eine Wiederinstandsetzung der Baulichen Anlagen nach aktuellen gesetzlichen Vorgaben verlangen, wenn die baulichen Anlagen schuldhaft vernachlässigt sind.

Bei Übergabe bzw. Abgabe der Parzelle ist die Laube besenrein und die Parzelle frei von Abfallablagerungen. Die Gartenkommission bzw. der Vorstand können eine Beräumung diesbezüglich verlangen.

Fäkalien und Abwässer sind unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren bzw. kompostieren). Das Neuanlegen von Sickergruben und das Aufstellen von Chemietoiletten (Dixi) sind verboten. **Es wird seitens des Vorstandes eine Trockentrenntoilette empfohlen.**

Der Elektroanschluss muss den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Elektroordnung ist einzuhalten. Zur Ablesung des Elektrozählers und zu Revisionsarbeiten an der Elektroanlage sind die Beauftragten berechtigt, die Gärten zu betreten. Näheres regelt die Elektroordnung des Vereins.

5. Tierhaltung

Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Genehmigung des Verpächters möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Die Zustimmung der Nachbarn ist vorher einzuholen.

Für die Kleintierhaltung (außer Bienen) dürfen keine zusätzlichen baulichen Anlagen errichtet werden. Bestehende Halterungen bleiben unberührt, sind aber nicht automatisch übertragbar.

6. Gemeinschaftsarbeit

Zur Erhaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen sind jährlich je Kleingarten/Pächter 9 (neun) Arbeitsstunden zu leisten.

Hat der Pächter eine Behinderung von mindestens 50 % und weist diese dem Vorstand gegenüber nach, so sind von diesem Pächter lediglich 6 (sechs) Arbeitsstunden zu leisten.

Befreit von den Pflichtstunden sind Pächter, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und Pächter mit einem Pflegevertrag innerhalb der Gartenanlage oder mit mehr als einem gepachtetem Garten.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird ein Ersatzbeitrag von 35,- € je nicht geleistete Stunde in Rechnung gestellt.

Zur Organisation der Gemeinschaftsarbeit sind neben dem gewählten Vorstand von der Mitgliederversammlung zu bestätigen:

- einen Leiter Arbeitskommission;
- einen Stellv. Leiter Arbeitskommission;
- einen Gerätewart;
- einen Leiter Gartenkommission;
- einen Stellv. Leiter Gartenkommission.

Für die ordnungsgemäße Organisation der Arbeitseinsätze sind mindestens 10 weitere Vereinsmitglieder als Einsatzleiter zu benennen. Dies organisiert die Arbeitskommission.

Arbeitsleistungen können in Abstimmung mit der Arbeitskommission auch außerhalb der Arbeitseinsätze geleistet werden. Diese müssen von der Arbeits- oder Gartenkommission bestätigt werden.

7. Sonstige Bestimmungen

Bei der Gartenübergabe ist eine Sicherheitsleistung von 120,00 € zu entrichten. Diese Sicherheitsleistung ist zu leisten, um nicht geleistete Forderungen vor Übergabe zu kompensieren. Bei Rückgabe der Parzelle ohne Beanstandungen, wird die Sicherheitsleistung zurück gezahlt.

Die Errichtung von Garagen, das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage und den dazugehörigen Abstellflächen ist nicht gestattet.

In Kleingartenanlagen und Kleingärten ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen verboten.

Der Pächter, seine Angehörigen und Besucher haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer oder die Gemeinschaft mehr als den Umständen nach gestört werden.

Elektrische oder benzingetriebene Arbeitsgeräte und Werkzeuge, die eine starke Geräuschbelästigung verursachen, sind werktags zwischen 19:00 und 07:00 Uhr nicht zu benutzen, weiterhin samstags 12:00 bis 15:00 Uhr sowie an Sonn-, und Feiertagen.

Für die Versicherung der Laube und Einrichtung sowie anderer baulicher Anlagen ist der Pächter selbst verantwortlich.

Streitigkeiten zwischen Gartennachbarn sind, soweit sie nicht Vereinsangelegenheiten betreffen, untereinander zu klären.

8. Schlussbestimmungen

Diese Kleingartenordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung am 04. April 2025 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Sie ist gültig bis zum Beschluss einer neuen Kleingartenordnung.

Sollten einzelne Abschnitte durch andere Bestimmungen unwirksam werden, bleiben die übrigen Abschnitte unverändert bestehen.

Diese Kleingartenordnung einschließlich der Anlage(n) ersetzt die am 07. März 2015 beschlossene Kleingartenordnung.

Groitzsch, 04.04.2025

Anlage 1: nicht erlaubte Anpflanzungen

Zu stark wachsende Gehölze:

Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet.

Zu stark wachsende Pflanzen (außer Gehölze):

Bambusgewächse (Bambusoideae)

Chinaschilf (Miscanthus)

Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba)

Staudenknöterich (Fallopia japonica, F. sachalinensis, F. x bohemica)

Schlingknöterich (Fallopia baldschuanica)

Kanadische- und Riesengoldrute (Solidago canadensis und gigantea)

Krankheitsübertragende Pflanzen:

Feuerbrand:

Glanzmispel (Photinia)

Zwergmispel (Cotoneaster)

Weiß- und Rotdorn (Crataegus)

Feuerdorn (Pyracantha); Ausnahmen bilden Feuerbrand nichtanfällige Arten und Sorten dieser Gattungen.

Birnengitterrost:

Wacholder (Juniperus) Es sind alle Wacholderarten der Gattung „Juniperus“ in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost:

Weymuthskiefer (Pinus strobus)

Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola)

Tränenkiefer (Pinus wallichiana).

Durch seine negative Wirkung auf die menschliche Gesundheit (Allergien, Asthma) ist es untersagt das Beifußblättrige Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia) in der KGA zu kultivieren. Vorhandene Exemplare sind umgehend zu entfernen.

Invasive Neophyten:

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungs- & Verdrängungspotential. Daher ist die Kultivierung aller invasiven gebietsfremden Pflanzenarten der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (Unionsliste) in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Wildwuchs ist umgehend zu entfernen. Dies betrifft zur Zeit folgende Pflanzen:

Kategorie 1 (Pflanzenarten, die bisher noch nicht in der Union vorkommen):

Weidenblatt-Akazie
Alligatorkraut
Blauständige Besensegge
Kreuzstrauch
Ballonwein
Rosa Pampasgrasköpfchen
Steppengras
Chilenischer Riesenrhabarber
Falscher Wasserfreund
Persischer Bärenklau
Sosnowsky Bärenklau
Chinesischer Buschkee
Japanischer Kletterfarn
Japanisches Stelzengras
Karottenkraut
Afrikanisches Lampenputzergras
Durchwachsener Knöterich
Mesquitebaum Kudzu
Chinesischer Talgbaum

Kategorie 2 (Pflanzenarten, die bereits in der Union etabliert sind):

Götterbaum
Riesenbärenklau
Japanischer Hopfen
Drüsiges Springkraut
Flutendes Heusenkraut
Karolina-Haarnixe
Wasserhyazinthe
Schmalblättrige Wasserpest
Verschiedenblättriges Tausendblatt
Lästiger Schwimmfarn

Kategorie 3 (Pflanzenarten, die in der Union etabliert sind, in Sachsen jedoch noch sehr selten sind):

Gewöhnliche Seidenpflanze
Großblütiges Heusenkraut
Gelbe Scheinkalla
Große Wassernabel
Wechselblatt-Wasserpest
Brasilianisches Tausendblatt

Anlage 2 Grenzabstände und Höhen

	Pflanzabstand	Grenzabstand	maximale Höhe
Kern- und Steinobst			
Säulenbäume	0,5 m	2,0 m	
Spindel- oder Buschbaum Stammhöhe bis 0,60 m	3,0 m	2,0 m	
Viertel- und Halbstämme Stammhöhe bis 1,5 m	4,0 m	2,0 m	
Beerenobst			
Jochelbeere (Josta)	2,0 m	1,0 m	
Johannisbeere, Stachelbeere, Maibeere (Büsche und Stämmchen)	1,25 m	1,0 m	
Johannis- und Stachelbeere (Spalier)	0,5 m	1,0 m	
Himbeere	0,4 m	1,0 m	
Brombeere	3,0 m	1,0 m	
Heidelbeere und Weinreben	1,0 m	1,0 m	
Ziergehölze			
einzelstehend	3,0 m	2,0 m	
in freier Hecke stehend	1,0 m	2,0 m	
Formschnitthecken	0,2 bis 0,5 m	1,0 m	
Sichschutzhecke Sitzecke			2,0m

Größe Gewächshaus

max 12 m², Höhe max 2,5 m Grenzabstand mind. 1 m Nachbarparzelle nicht beeinträchtigen (Schattenwurf)

Warnzeichen Gasflasche nach ISO 7010

